

Der Steinmetz

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichs-Postliste unter Nr. 1628. — Kreuzbandbindungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle in Leipzig, Seiler Straße 30, IV. (Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 27 503

Die Ansetzgebühr beträgt für die doppeltgehaltene Kleinseite 0,50 Reichsmark. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einbindung auf Postkontokonto Leipzig 56383. Kassierer: E. Geiß Leipzig, Seiler Straße 30, IV. (Volkshaus) — Rabatt wird nicht gewährt

Nr. 14

Sonnabend, den 4. April 1925

29. Jahrgang

Die Unabdingbarkeit tariflicher Arbeitsbedingungen.

Das Tarifrecht, das die Gewerkschaften sich erst seit 1918 erungen haben, steht und fällt mit der uneingeschränkten Anerkennung der Unabdingbarkeit. Die Unabdingbarkeit bedeutet, daß im Zusammenhang mit der unmittelbaren Wirkung der normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages jedes Arbeitsverhältnis als zu diesen Bedingungen abgeschlossen gilt, einerlei, ob ein Arbeitsvertrag besteht oder nicht. Wird dem Arbeiter sein Recht aus einem für ihn zuständigen Tarifvertrag vorenthalten, dann kann er seine Ansprüche auf dem Klagewege erstreiten. Dadurch erst offenbart sich der Fortschritt, welcher für den Arbeiter in dem kollektiven Arbeitsrecht enthalten ist, das ihn gleichberechtigt mit dem Unternehmer machen soll, indem er die Macht seiner Klasse gegen denselben zur Auswirkung kommen läßt. Die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiter vereinbaren die Bedingungen, unter denen ein Arbeitsverhältnis eingegangen werden kann, mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgebervereinigung. Der einzelne Arbeiter hat nur nötig, Mitglied der Gewerkschaft zu sein, seine Kraft mit der seiner Berufskollegen zu vereinigen, den aussichtslosen Kampf, als einzelner mit seinem Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen festzusetzen, braucht er nunmehr nicht mehr zu führen.

Der Gesetzgeber hat dieser Sachlage in der Verordnung vom 23. Dezember 1918, I. Abschnitt § 1, folgenden eindeutigen Ausdruck verliehen:

„Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.“

Diese gesetzliche Regelung ist so eindeutig und so klar, daß man, wenn sie ebenso eindeutig in entgegengelegtem Sinne erfolgt wäre, annehmen könnte, die Gerichte würden jeden abweisen, der ohne besondere Vereinbarung Rechte aus einem Tarifvertrage geltend machen wollte. Nach der aber einmal geltenden Rechtslage muß ebenso von jedem Gericht der vorenthalte Anspruch aus einem Tarifvertrag zugesprochen werden. Aber es scheint so, bestimmt besapten darf man es ja nicht, als wenn es den Gerichten sehr schwer fiele, einwandfreie Rechte der Arbeiter anzuerkennen. „Die Wirtschaft“ spielt eben heutzutage eine zu große Rolle. Hätten wir Hochkonjunktur, dann wäre der Inhalt des Tarifvertrages die Grenze nach oben, haben wir jedoch eine Krise, dann soll für die Arbeiter derselbe Tarifvertrag nicht die Grenze nach unten sein. Das kann eben „die Wirtschaft“ nicht tragen. „Die Wirtschaft“, das sind die armen Unternehmer, die nur das Wohl der Gesamtheit im Auge haben und die zu den „hohen“ Tariflöhnen die Arbeiter nicht beschäftigen können. Wäre dieser Zustand rechtens, dann würden die Arbeiter wohl keine Konjunktur mehr erleben, denn das Jammern der Unternehmer würde kein Ende nehmen. Weiterhin würden die Unternehmer doch nicht einen Arbeiter mehr beschäftigen als unbedingt nötig und in seiner Hinsicht wäre der Wirtschaft oder den Arbeitern irgendwie gebietet, der Tarifvertrag blinde jedoch nur noch auf dem Papier. Aber der klare Gesetzeswortlaut macht den Gerichten im Interesse „dieser Wirtschaft“, also der Unternehmer, sehr viel zu schaffen und sie sehen daher an die Stelle des zwingenden Gesetzeswortlauts das freie Ermessen, so daß wir wieder glücklich bei den Zuständen der Vorkriegszeit angelangt sind, wo es eine derartige Gesetzgebung nicht gegeben hat und das freie Ermessen ein Fortschritt war.

Am wenigsten angefochten ist noch der Grundsatz, daß es einen rechtsgültigen Verzicht auf den Tariflohn vorher (also vor Aufnahme der Arbeit oder während der Arbeit für eine spätere Zeit) nicht gibt. Aber auch das gilt schon nicht mehr allgemein. Die Unternehmer legen den Betrieb still, die Arbeiter beziehen Erwerbslosenerhaltung dann wird der Betrieb wieder eröffnet, im Interesse der Arbeiter will der Unternehmer zu einem Lohn, der niedriger ist als der Tariflohn, aber höher als die Unterstützung, die Arbeiter wieder beschäftigen, wenn diese schriftlich auf den Tariflohn verzichten. Da finden sich schon Gerichte, die hierin eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zugunsten (!!) der Arbeiter sehen und dieselbe gutheißen. Gründe sind billiger wie Brombeeren, das Recht steht auf dem Kopf.

Zahlreicher sind schon die Urteile, welche den nachträglichen Verzicht bei jeder Lohnzahlung aufheben. Man hält sich dabei nicht an die Tarifverordnungen, sondern an unterschiedliche Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, die für einen ganz andern Zweck gedacht sind, die auf dem Schuldrecht und nicht auf dem Personenrecht beruhen. Der Arbeiter habe „verrichtet“, er habe dem Arbeitgeber den Lohnbetrag „geschenkt“ und für die nachträgliche Forderung des armen Arbeiters findet man starke Worte sitzlicher Enttäuschung, wie „Verstoß gegen Treu und Glauben“. Daß der Arbeiter unter dem Druck seines Unternehmers stand, daß letzterer gegen Treu und Glauben gehandelt hat, davon ist leider nie die Rede. Der Schwache ist immer im Unrecht, scheint nie die Fundamentalgriindung der Rechtsprechung zu sein.

Wir wollen gerecht sein. Eine Reihe von Arbeitsrechtlern und von Gerichten halten an der Unabdingbarkeit unter allen Umständen fest. Es gibt Gerichte, besonders in den höheren Instanzen, die volles Verständnis für den wahren Sinn des Arbeitsrechtes haben, während gerade Gewerbegerichte mehr als eigenartige Ansichten entwickeln. Es tut uns leid, dies feststellen zu müssen, aber wir sind für diese Tatsache nicht verantwortlich. Wir wollen unsere Leser nicht mit Paragraphen und Urteilsangaben langweilen, wer aber je in dieser Frage Schwierigkeiten hat, der nehme die Beilage der Gewerkschaftszeitung: Arbeiterrecht und Arbeitsvermittlung zur Hand, wo er sämtliche hierüber geschriebenen Artikel und sämtliche

Urteile verzeichnet findet und entnehme daraus die Gründe, um die Unabdingbarkeit und seine Rechte aus dem Tarifvertrag zu verteidigen

An der Unabdingbarkeit müssen wir unter allen Umständen festhalten, daran dürfen wir nicht drehen und deuteln lassen. Die Tarifverträge enthalten Mindestbestimmungen, sie sind eine Sicherung nach beiden Seiten. Es kann keine Rede davon sein, daß etwa die Wirtschaft daran zugrunde geht. Die Unternehmer wissen bei den Tarifabschlüssen ihre Rechte immer zu wahren und kein Schlichtungsausschuß oder Schlichter geht je soweit, daß etwa die Wirtschaft an den bewilligten Löhnen zusammenbrechen könnte. Wenn aber derartige Bedenken bestehen dürfen sich die Parteien nur für eine jeweils kurze Zeit binden, dann ist bei einem Neuausfluß die Angleichung immer gegeben.

Sollten wirklich einmal unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, wo eine Industrie oder ein Gewerbe die Lasten nicht mehr tragen kann, wobei die Grenzen aber sehr eng gezogen werden müssen, um jeden Mißbrauch auszuschließen, dann können die Gewerkschaften und die Unternehmer oder ihre Vereinigung sich zusammenschließen und die Lage prüfen. Kommen dann beide Teile zu dem Ergebnis, daß eine Aenderung unbedingt nötig ist, dann können sie sich freiwillig auf eine tragbare neue Basis einigen und diese tariflich vereinbaren oder sie können sich auch dahin verständigen, daß in einem Schlichtungsverfahren zu der neuen Situation Stellung genommen werden kann. Reinesfalls können aber Schlichtungsausschuß oder Schlichter auf Antrag nur einer Partei oder von Amts wegen eingreifen, denn es besteht ein Tarifvertrag, der eingehalten werden muß.

Der idealste Zustand wäre der, daß kein Arbeiter auf seine tariflichen Rechte verzichtet. Aber man kann solche Verzichtse menschlich begreifen, Hunger tut weh. Der Gesetzgeber hat ja daher auch hier nicht unausgesprochen bleiben, der beste Schutz sind starke Gewerkschaften. npl.

Das Ende einer Spekulationslüge.

Das Erntejahr 1923/24 brachte auf der ganzen Welt eine Rekord-ernte in Brotgetreide. Die Folgen wirkten sich auf den Preisstand aus:

Preisbildung für Roggen und Weizen bis 1923	Ende 1913	Ende 1923
	in Goldmark pro Tonne	
Märkischer Roggen	157	144
Ausländischer Roggen	199 60	144
Märkischer Weizen	192 40	167
Ausländischer Weizen	180	191

Die Preise für Auslandsspare verstehen sich ab Bremen (Preisproduktionskosten des Auslandes und Transport und Versicherung). Der Preisausgleich wurde für Deutschland im Frieden durch Agrarzölle hergestellt, die auf den Inlandsverbrauch abgewälzt wurden. Die höheren Auslandsgetreidepreise 1923 erklären sich aus der Goldinflation in Amerika, dem Hauptweizengebiet der Welt. Angesichts der Getreidepreisgestaltung sprach man durchweg von einer Agrarkrise, die eine rentable Landwirtschaft unmöglich mache.

Festzustellen ist, daß der deutsche Verbraucher nichts von dem billigeren Getreidepreise gehabt hat; denn er bezahlte bis Mitte 1924, als die Getreidepreise noch 30 bis 40 Mk. unter Friedensstand lagen, sein Brot mit Friedenspreisen und später, als die Getreidepreise anstiegen, mit rund 35 bis 40 Prozent über Friedenspreis.

Mit der Ernte 1924 auf der nördlichen Erdhälfte trat eine Aenderung in der Bildung des internationalen Getreidepreises ein. Die Ernte war allerdings durchaus normal und größer und besser als der Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Das gilt auch für die gesamte Weltkern (einschließlich der südlichen Erdhälfte) mit Ausnahme Rußlands und der Donauländer, die wohl Ernteaussfall hatten, der aber mühelos aus den überreichen Vorräten gedeckt werden konnte. Trotzdem setzte eine beispiellose Preistreibe ein. Sie geht im einzelnen aus den Angaben der amerikanischen Getreidepreise in unsern Tabellen hervor. Die Haupteinstellung ist ungefragt aus folgenden Gründen: 1. Zusammenschluß der Produzenten (Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen zwischen Farmern und Getreidehandelsfirmen in Nordamerika, die fast 60 Prozent des Marktes beherrschen; in Deutschland Aufkauf der Ware durch die jetzt zum Teil verkrachten Einkaufsgenossenschaften des Reichslandbundes mit Hilfe staatlicher Kredite). 2. Spekulative Preistreibe in den internationalen Produktbörsen (z. B. Corners und Chicago, die besonders den Weizenpreis nach genau festgelegter Taktik auf zwei Dollar per Bushel trieben und ihn gegenüber dem Frieden verdoppelten). 3. Die Käufe Rußlands und Rumaniens in amerikanischem Mehl und Roggen. 4. Ausschaltung der üblichen Konkurrenz zwischen Süd- und Nordamerika, den beiden Hauptgetreidekammern der Welt. Der letzte Grund war aber ein ganz bewußter Schwindel. Man bemühte sich nämlich, aller Welt die Auffassung von einer äußerst schlechten Ernte 1924 beizubringen und erreichte auch zum Teil dieses Ziel durch gefälschte Erntebereichte. So entstanden jene wilden Getreideaufkäufe um jeden Preis durch die europäischen Länder in Amerika, wodurch die Preistreibe der Spekulanten erst möglich wurden.

Für Deutschland sprachen dabei noch andre Gründe mit: Die Juli-Vollvorlage der bürgerlichen Regierung (veröffentlicht am 10. Juli 1924) begünstigte die deutsche Spekulation durch Hoffnung auf durch Zoll verteuerte Getreidepreise an und für sich. Als sich dann auf dem Weltmarkt ein höherer Preis als in Deutschland durchsetzte, assistierte der deutsche Ernährungsminister Graf Kanitz die Ausfuhr von deutschem Getreide, das kurz nach der Ernte zu relativ niedrigen Preisen nach der Tschechoslowakei und den skandinavischen Staaten ging. So war die freie Ausfuhr für unsere Großagrarien nichts anderes als eine Liebesgabe. Für die deutsche Wirtschaft bedeutete sie aber eine Verknappung der Lebensmittelvorräte und zwang später Auslandsgetreide zu höheren Preisen zur Ausfüllung des Defizits aufzukaufen. Durch diese besonderen Mittel wurde in Deutschland der Getreidepreis in die Höhe getrieben. Die folgende Tabelle, die die Preise vor und nach den kanitzischen spekulativen Experimenten angibt, bestätigt das. Die Folge war eine Brotvertuerung bis zu 40 Prozent.

Preisbildung vor und nach der kanitzischen Vollvorlage und der Freigabe des Getreideverkehrs	1. Juli 1924	16. August 1924
	in Goldmark pro Tonne	
Weizen Berlin	139-144	200-215
Roggen Berlin	127-134	144-150

Im zweiten Drittel des Monats März 1925 trat aber ganz allgemein ein Preisrückgang für Getreide ein. Man beachte in unserer Tabelle besonders die Preise im Zeithandel. Wir geben die Veränderungen der Mai-Notierungen wieder. Es kommt hier der Handel in Frage, der jetzt auf Grund von Schlußscheinen verbindlich für spätere Termine entweder auf tatsächliche Lieferung oder auf Zahlung des Preisunterschiedes getätigt wird.

Preisrückgang im März 1925	1. Monatsdrittel	2. Monatsdrittel
	in Berlin (in Goldmark v. To)	
Weizen Kassamarkt	253-258	254-249
Mainotierung	295,5	272
Roggen Kassamarkt	247-260	222-224
Mainotierung	274	233
	in Chicago, Cents v. Bushel	
Weizen, Mainotierung	200	153
Roggen, Mainotierung	169	114

Die Hauptursache des Preisrückgangs muß darin erblickt werden, daß entgegen aller Lügen und Fälschungen die Ernte 1924 durchaus ausreichte, um den Bedarf zu decken. Die internationale Spekulation, besonders die Preistreiber in Chicago, zogen es also vor, sehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Depression in Amerika aus dem Geschäft zu gehen. So haben besonders Nordamerika und Argentinien Anfang März und Ende Februar große Mengen von Mehl auf den europäischen Markt geworfen, die bis dahin spekulativ zurückgehalten wurden. Das so freiwerdende größere Angebot drückte natürlich den Preis. Dabei ist in Rücksicht auf etwaige Folgerungen von Wichtigkeit, daß der deutsche Preisrückgang hinter dem amerikanischen zurückbleibt.

Welche Forderungen ergeben sich daraus für die deutschen Verbraucher? 1. Der Brotpreis ist in Deutschland mit den spekulativ hochgetriebenen Getreidepreisen hochgegangen. Es muß deshalb gefordert werden, daß er sich mit dem Getreidepreis ermäßigt. 2. Die veränderten Preisverhältnisse, die sogenannte Marktlage, kann unter keinen Umständen für die Einführung von Getreidezöllen mißbraucht werden, da der deutsche Getreidepreis noch weit über Friedensstand und mit den Auslandsgetreidepreisen entweder auf gleicher Höhe oder höher liegt.

In 11 Monaten 1 1/2 Milliarden Steuern mehr, als im ganzen Jahr erwartet wurde.

Den Veröffentlichungen des Reichsfinanzministeriums über die Einnahmen aus Steuern, Zöllen, Abgaben usw. entnehmen wir folgendes:

Gesamteinnahmen	Februar 1924	Januar 1925
	Mk.	Mk.
	648 171 197	768 844 124
davon:		
Lohnabzugssteuer	122 550 052	126 129 968
Einkommensteuer	61 290 117	113 523 771
Umsatzsteuer	126 675 732	201 028 567
Zugsteuer	9 832 333	14 571 775
Bermögenssteuer	83 019 515	34 472 075
Zölle	35 911 504	52 091 276
Tabaksteuer	53 256 107	51 029 979
Zuckersteuer	18 429 706	19 468 612

Es erbrachten in 11 Monaten des Steuerjahres mehr als im ganzen Jahr erwartet wurde: Lohnabzugssteuer und Einkommensteuer 700 Millionen, (wovon der Hauptteil auf den überpannten Lohnabzug fällt) Umsatzsteuer 300 Millionen, Zölle und Verbrauchssteuern ebenfalls 300 Millionen. Das sind aber gerade jene Steuern, die von den breiten Massen aufgebracht werden müssen. Damit sind die Zahlen eine heftige Anlage gegen die beabsichtigte Steuerreform der Regierung, die nichts anders als eine Neubelastung der Massen bedeutet. Dem gegenüber muß vor allem eine Ermäßigung des Lohnabzugs und der Umsatzsteuer gefordert werden.

Im übrigen ist das Gesamteinkommen wohl höher als im Dezember 1924, aber niedriger als im Januar 1925. Das kann allein nicht durch das bessere Weihnachtsgeschäft erklärt werden, das sich steuerlich erst im Januar auswirkte. Vielmehr muß festgestellt werden, daß aus den Steuereinnahmen eine wesentliche Verschlechterung der Wirtschaftslage spricht, z. B. läßt der abfallende Lohnabzug auf eine Verschlechterung des Arbeitsmarktes schließen. Andererseits zeigen die geringen Aufkommen aus Umsatzsteuern, Zöllen, Tabak- und Zuckersteuern, daß der Konsum sich bedeutend verringert hat, d. h. Kaufkraft und Reallohn sind unter Einfluß der überhöhten Preise weiter gesunken.

Gerade diese Tatsachen sollten den Steuerkünstlern der Regierung, die Tabak weiter versteuern und die unerhört hohe Zuckersteuer nicht ermäßigen wollen, zu denken geben.

Kein Geld für Lohnerhöhungen.

Vor einigen Tagen hielt der große Ausschuß der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eine Sitzung ab, in der festgestellt wurde, daß die Industrie in Rücksicht auf die Preise eine Lohn-erhöhung nicht mehr rechtfertigen könne. — Demgegenüber ist zu bemerken, daß wir nicht den Eindruck haben, daß der finanzielle Status unserer Industrie so schlecht sei, wie man das in der Öffentlichkeit darzustellen beliebt. Es werden heute in Deutschland so hohe Industriegewinne ausgeschüttet, wie in keinem andern Lande, ohne die stillen Reserven, die in den Goldbilanzen zur Durchführung einer künstlich hohen Dividendenpolitik vorgehalten waren, aufgelöst zu werden brauchen. Außerdem zeigt die Industrie durch weitere Aufkäufe (Fusionen und Konzentrationen) daß sie über recht bedeutende Mittel verfügt. Jeder Tag bringt Nachrichten darüber, daß die Kapitalneubildungs- und Liebesgabenpolitik der Regierung der Großindustrie gut bekommen ist. Sie schwimmt in Geld. Aber wenn es heißt, die Löhne nur einigermaßen der Teuerung anzupassen, will sie dem Arbeiter vormachen, daß kein Geld vorhanden ist.

Anträge zum Verbandstag.

I. Anträge des Vorstandes und Verbandsausschusses. § 1 des Statuts.

Der Verband vertritt die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder nach folgenden Grundsätzen:

1. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Reichs-, Bezirks- und Ortsarbeitsverträgen unter besonderer Berücksichtigung des Zeitlohnsystems, der achtstündigen Arbeitszeit und der Ferien.
2. Demokratisierung der steinindustriellen Betriebe durch Anwendung und Vervollständigung des Betriebsratsgesetzes und Übertragung seiner Bestimmungen auf Kleinbetriebe mit weniger als 5 regelmäßig beschäftigten Personen.
3. Die Betriebsräte in der Natursteinindustrie haben in engerer Fühlung mit den örtlichen Leitungen des Verbandes und dem Verbandsvorstande zu bleiben.
4. Erzielung größter Einflusses auf die Unfallverhütung und auf die Betriebskontrolle der Gewerbeaufsicht, sowie der technischen Aufsicht der Steinbruchs- und Bauwerksberufsgenossenschaften.
5. Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlingswesens.
6. Förderung der sozialen Aufzucht.
7. Förderung des Arbeitsnachweises.
8. Verbreitung von Aufklärung und Bildung, sowie Pflege der Solidarität.
9. Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten und solchen der sozialen Gesetzgebung.
10. Gewährung von Unterstützung bei Streiks, Maßregelungen, Umzügen (welche durch Maßregelung entstanden), Krankheit auf der Reise, in außerordentlichen Kostfällen und im Sterbefalle eines Mitgliedes.

§ 2.

1. Mitglieder des Verbandes können alle in der Steinindustrie und im Straßenbau beschäftigten Personen werden, sofern sie die Bestimmungen des Verbandstatutes anerkennen.
2. Besteht keine Zahlstelle am Arbeitsort, so kann die Einzelmitgliedschaft beim Verbandsvorstand erworben werden.
3. Die Zugehörigkeit zu zwei gewerkschaftlichen Organisationen berechtigt nicht zum Doppelbezug von Unterstützungen. Dem Mitglied steht es frei, diejenige Organisation zu wählen, von der es Unterstützung in Anspruch nehmen will. In Doppelorganisierte, die den für ihren Haupt- und Nebenberuf zuständigen Gewerkschaften angehören, werden Rechtsschutz und Unterstützungen bei Streiks und Maßregelungen nur von der Organisation gewährt, deren Interessen sie in dem fraglichen Falle vertreten.

§ 3.

Abkap. 3: Eintrittsgeld wird in Höhe des Wochenbeitrages (ein Stundenverdienst) erhoben. Für Ersatz verlorener oder durch eigene Schuld unbrauchbar gemordener Mitgliedsbücher ist ebenfalls ein Wochenbeitrag zu entrichten. Abgelassene Bücher werden unentgeltlich ersetzt.

Abkap. 9: Wer wegen rückständiger Beiträge gestrichen wurde, hat bei seinem Wiedereintritt Eintrittsgeld und mindestens 4 Wochenbeiträge nachzahlen. Diese Beiträge kommen auf die neue Mitgliedschaft nicht in Anrechnung. Der Wiedereintritt ist ausdrücklich in der Interimsliste zu vermerken.

§ 4.

1. Der wöchentliche Beitrag (ohne Lokalzuschlag) beträgt:
für Zeitlohnarbeiter einen Stundenlohn;
für Akkordarbeiter einen DurchschnittsStundenlohn;
im Falle der Erwerbslosigkeit 10 Pfg.
- Der Mindestwochenbeitrag beträgt:
für männliche Mitglieder 35 Pfg.;
für weibliche und jugendliche Mitglieder 20 Pfg.
- Der Lokalanteil an den vollen Beitragsmarken beträgt 20 Prozent.

Abkap. 3 wird gestrichen.
Abkap. 6: Tritt eine Zahlstelle oder ein Mitglied in eine höhere Beitragsklasse, so müssen mindestens 8 Wochen in der höheren Klasse gesteuert sein, bevor die entsprechenden höheren Unterstützungen zur Anwendung kommen. Beim Uebertritt aus einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse treten die niedrigeren Unterstützungen sofort in Kraft.
Abkap. 7 wird gestrichen.
Abkap. 8 sind die Worte „zu 2 Mark“ zu streichen.
Abkap. 9 statt „Erwerbslosenunterstützung“ ist „Krankenunterstützung“ zu setzen.

§ 5.

1. Streikunterstützung. Alle im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand geführten Streiks sowie Aussperrungen werden vom zweiten Tage an unterstützt.
Die Höhe der Unterstützung beträgt bei einer Mitgliedsdauer bis zu 4 Jahren den 2fachen, über 4 bis 7 Jahre den 2½fachen, über 7 bis 10 Jahre den 3fachen, über 10 Jahre den 3½fachen Betrag des 8 Wochen vor Eintritt des Unterstützungsfalles geleisteten Beitrags.
2. Sind bei einem Streik Mann und Frau beteiligt, so werden die Kinder nur beim Mann angerechnet. Die Unterstützung für jedes Kind unter 14 Jahren beträgt pro Tag 25 Pfg., pro Woche 1.50 Mark.
3. Mitgliedern, die infolge eines Streikes oder einer Aussperrung abreisen, wird je nach der Entfernung ihres Reiseziels eine Reiseunterstützung bis zur Höhe einer wöchentlichen Streikunterstützung gewährt.
4. Die Höhe der durch Maßregelung entstandenen Umzugsentschädigung wird vom Verbandsvorstand von Fall zu Fall festgesetzt.
5. Krankenunterstützung. Nach 52wöchiger voller Beitragsleistung (vom 1. Januar 1924 an gerechnet) kann vom 1. Januar 1925 ab im Krankheitsfalle eines Mitgliedes vom vierten Krankheitsstage an Unterstützung bezogen werden.
6. Als Höhe der täglichen Unterstützung gilt der Betrag, der 8 Wochen vor Beginn der Krankheit als Wochenbeitrag (ohne Lokalzuschlag) geleistet wurde.
Die Höchstdauer der Krankenunterstützung beträgt bis zu 9jähriger Mitgliedschaft 6 Wochen, bei längerer Mitgliedschaft 9 Wochen.
7. Statt „Erwerbslosenunterstützung“ ist „Krankenunterstützung“ zu setzen.
8. Die Kontrolle der Krankheit und die Auszahlung der Unterstützung liegt in den Händen der Ortsverwaltung. Jede erhaltene Unterstützung ist in den vorgesehenen Rubriken des Mitgliedsbuches unter eigenhändiger Unterschrift des Empfängers zu vermerken.
9. Statt „Erwerbslosenunterstützung“ ist „Krankenunterstützung“ zu setzen.
10. wird gestrichen.
11. Statt „Erwerbslosenunterstützung“ ist „Krankenunterstützung“ zu setzen. Voraussetzung zum Bezuge ist die erforderliche Beitragsmarkenzahl.
12. ist zu streichen.
13. Uebergetretenen Mitgliedern wird die Dauer ihrer bisherigen Organisationsangehörigkeit angerechnet. Etwa in der andern Organisation innerhalb der zurückliegenden 52 Wochen abgezogene Reise- und Krankenunterstützung wird auf unsere Unterstützung angerechnet.
14. Statt „Erwerbslosenunterstützung“ ist „reguläre Reiseunterstützung“ zu setzen.
15. ist zu streichen.
16. Zu streichen sind:
Die besonderen Bestimmungen zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung bei Erwerbslosigkeit am Ort.
23.—31. sind zu streichen.

Reiseunterstützung.

1. Nach einer Mitgliedschaft von mindestens 52 Wochen wird auf der Reise befindlichen Mitgliedern pro Werktag eine Unterstützung in Höhe des acht Wochen vor Eintritt der Reise entrichteten Wochenbeitrages gezahlt.
2. Mitglieder, die sich auf Reisen begeben, haben sich bei ihrer bisherigen Zahlstellenverwaltung (Kassierer) ordnungsgemäß abzumelden. Die erfolgte Abmeldung ist leitens des Kassierers im Mitgliedsbuch unter Angabe des Datums usw. zu bescheinigen. Ohne diesen Abmeldevermerk wird Unterstützung nicht gezahlt. Die reisenden Mitglieder erhalten eine Reisekarte, die nebst dem Mitgliedsbuch bei der Auszahlung vorzulegen ist.
3. Mitglieder, die mindestens 1 Jahr organisiert sind, sind berechtigt, auf der Reise Unterstützung zu beziehen. Ausnahmen mit weniger als 52 Wochenbeiträgen werden nur gemacht bei Kollegen, die sofort bei Beendigung der Lehrzeit in den Verband eingetreten sind, oder die bei Streiks und Aussperrungen abreisen.
4. Bei Streiks und Aussperrungen werden besondere Abreisefarten ausgestellt, die in der nächsten Arbeitsstelle abzugeben und ungültig sind.
5. Die Höchstdauer der Unterstützung im Jahre beträgt 6 Wochen (36 Tage). Jede Unterstützung hat der Auszahler der Unterstützung in das Mitgliedsbuch einzutragen.
6. Es wird nur für die zurückliegenden Tage Unterstützung gezahlt, voraus darf niemals Reiseunterstützung gezahlt werden.
7. Die Reisekarte ist beim Arbeitsantritt an die Zahlstellenverwaltung abzugeben. Bei der Weiterreise erhält der Reisende die Karte zurück.
8. Jedes Mitglied erhält im Jahre nur einmal eine Reisekarte ausgestellt. Die Ausstellung ist im Mitgliedsbuch einzutragen.

Sterbegeld.

1. Beim Sterbefalle eines Mitgliedes, einschließlich der mindererbwerbsfähig gemeldeten Mitglieder (Ehrenmitglieder) kann der Vorstand den Hinterbliebenen, sofern der Verstorbene mindestens 3 Jahre der Organisation angehört, Unterstützung gewähren, und zwar bei einer Mitgliedschaft von
über 3 Jahre den 30fachen Wochenbeitrag
" 6 " " 40 " "
" 9 " " 50 " "
- der acht Wochen vor seinem Tode von seiner Berufsgruppe geteilt wurde.

§ 6.

Der Zentralvorstand.

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Leiter für das Steinsehwergewerbe, dem 1. und 2. Kassierer, 1 Sekretär und 7 Beisitzern.

Orts- und Bezirksangestellte.

Die Orts- und Bezirksangestellten haben sich alljährlich zur Wahl zu stellen. Erstere in Generalversammlungen, letztere in Bezirkskonferenzen.

Beirat.

16. Statt „14“ muß es heißen „16 Kollegen“.
17. Zum Beirat stellen außer den benannten Fachgruppen die Steinseher und Kammer 2 Vertreter.
18. Statt „7“ muß es heißen „8 Mitglieder“.

II. Anträge der Zahlstellen.

Zu Punkt I der Tagesordnung: Geschäftsbericht.

a) des Vorstandes.

1. **Baunzen, Nürnberg.** Der Verbandstag fordert vom Zentralvorstand die Anwendung aller Mittel zur Verbesserung der Lage der Steinarbeiter. Die Durchbrechung des Achtstundentages und die Niedrighaltung der Löhne muß aufs schärfste bekämpft werden.
2. **Dortmund, Hammelsbach.** Gegen jede Arbeitsgemeinschaft.
3. **Berlin.** Uebertretende Unionisten sind mit vollen Rechten aufzunehmen.
4. **Gautonferenz Nord-West.** Die Ausstellung der Mitgliedsbücher übertretender Kollegen ist den Zahlstellen zu überlassen.
5. **Stimmanshausen.** Aufrechterhaltung früherer ländlicher Zahlstellen des Steinsehwergewerbandes.
6. **Bezirk Mühlbach, Sulzfeld, Weiler.** Erwirkung eines Heimarbeitervotes für Sandsteinarbeiter.
7. **Bühlertal, Gruiten, Hammelsbach.** Förderung des nationalen und internationalen gewerkschaftlichen Zusammenschlusses.
8. **Wünschelburg.** Förderung des Zusammenschlusses zu großen Industrieorganisationen.
9. **Karlsruhe, Böbau-Opfach, München.** Anschluß an den Bau-gewerksbund.
10. **Hannover.** Herbeiführung einer Urabstimmung zur Entscheidung der Frage des Anschlusses an den Bau-gewerksbund.
11. **Dresden-Pirna.** Eine etwa geplante Verschmelzung mit dem Bau-gewerksbund ist abzulehnen.
12. **Dortmund.** Gewerkschaftsangestellte dürfen keinen führenden politischen Posten bekleiden.

b) Tarif- und Schlichtungswesen.

13. **Gautonferenz Nord-West, Bremen, Meisen, Nürnberg, Rostok.** Bekämpfung bzw. Beseitigung der Akkordarbeit.
14. **Hannover.** Einführung der 45-Stunden-Woche.
15. **Rostok.** Bessere Anpassung der Hilfsarbeiterlöhne an die Facharbeiterlöhne.
16. **Rostok.** Der Verschleppungsstatist der Unternehmer entgegenwirken.
17. **Baunzen.** Verbesserung des Reichsarbeitervertrages für die Plasterstein- und Schotterwerke.
18. **Abelschen.** Beseitigung des Akkordlohnens.
19. **München.** Abschluß von Reichsarbeitsverträgen nach Urabstimmung.
20. **Gelsenkirchen.** An Stelle der im Steinsehwergewerbe üblichen Ferientage sollen 6 Tage Ferien gewährt werden.
21. **Nürnberg, Weihenstadt.** Tarifliche Regelung des Lehrlingswesens.

c) Kassenwesen.

22. **Bühlertal.** Anlage freier Gelder in gemeinwirtschaftlichen Instituten.
23. **Halle.** Streik- und Aussperrungsunkosten sind durch die Hauptkasse zu tragen.
24. **Naumburg.** Delegationskosten zu Bezirks- und Gautagen gehen zu Lasten der Hauptkasse.
25. **Gautonferenz Nord-West.** Bereitstellung von Mitteln zum Druck der vom Kollegen Alexander Knoll verfaßten Geschichte der Steinsehwergewegung.

d) Schriftleitung.

26. **Gruiten.** Aenderung der Schreibweise.
27. **Halle, Hannover.** Aufnahme aller Artikel, gleichviel ob sie im Sinne der 2. oder 3. Internationale geschrieben sind. Vor eventuellem Ablehnung soll sich die Prekominmission mit dem Artikelschreiber in Verbindung setzen.
28. **Hammelsbach.** Unterlassung der Kommunistenbeze.
29. **Breslau, Stettin.** Unparteiische Schreibweise.
30. **Leipzig II (Steinseher).** Vermeidung einseitiger politischer Parteinahme.
31. **Nürnberg.** Infolge des Zusammenschlusses mit den Steinsehern usw. den „Steinarbeiter“ auf 6 Seiten ausdehnen.
32. **Bürgstadt.** Herausgabe eines Verbandskalenders und eines Leitfadens.
33. **Gautonferenz Nord-West, Odenwaldbezirk.** Kostenlose Lieferung des „Steinarbeiter“.
34. **Leipzig I, Meisen.** Aufnahme von Arbeitsangeboten im Zahlstellenvorstehenden.
35. **Kaiserhammer.** Wiederherstellung des früheren Umfangs des „Steinarbeiter“.

36. **Treuen.** Schaffung einer Bücher- und Schriftenabteilung.
37. **Wünschelburg.** Wiedereinführung der Betriebsratsbeilage und Einführung einer technischen Beilage.
38. **Tröbau.** Herausgabe einer Zeitschrift.

Zu Punkt II der Tagesordnung: Statutenänderungen.

a) Aufgaben des Verbandes.

39. **Stettin.** Führung von Streik- und Lohnbewegungen ohne Genehmigung der Zentrale.
40. **Baunzen, Würzburg.** Die Anrufung von Schlichtungsstellen bei Lohnbewegungen ist dem freien Ermessen der Zahlstellen zu überlassen.
41. **Berlin.** Vor Ausbruch eines Streikes sind nur die tariflichen Schlichtungsstellen anzurufen.
42. **Halle.** Zur Führung eines Streikes genügt eine einfache Stimmenmehrheit.
43. **Gautonferenz Nord-West.** Zum Streikbeschuß genügt Zweidrittelmehrheit.
44. **Leipzig II.** Meinige Entscheidung der Zahlstellen über Aufnahme neuer Mitglieder.
45. **Halle.** Im § 2 des Statuts wird Absatz 3 gestrichen.

c) Beitragswesen.

46. **Demitz-Thumitz.** Die Mindesthöhe des Lokalzuschlages auf den Beitrag ist 10 Pfg.
47. **Gautonferenz Nord-West.** Vermerkung des Lokalzuschlages auf den Beitragsmarken.
48. **Gautonferenz Nord-West.** Berechtigung der Zahlstellen, einen Lokalzuschlag auf das Eintrittsgeld zu erheben.
49. **Berlin.** § 3 Abs. 9. Bei Wiedereintritt kann eine Nachzahlung von 8 Wochenbeiträgen erhoben werden usw.
50. **Breslau, Queblinburg.** Der Lokalanteil von den Beiträgen ist auf 30 Prozent zu erhöhen.
51. **Nürnberg.** Erhöhung des Lokalanteiles für großstädtische Zahlstellen.
52. **Eigershausen.** Während des Bezuges der Krankenunterstützung ist eine 20-Pfg.-Marke zu kleben.
53. **Berlin.** Ueber 65 Jahre alte, mindestens 10 Jahre organisierte Kollegen sind von der Beitragszahlung befreit.
54. **Gautonferenz Nord-West, Gölitz, Leipzig II, Stettin.** Fortfall des Erwerbslosenbeitrages.
55. **Stettin.** Unentgeltliche Verabfolgung der Erwerbslosenmarken bis zu 20 Stück.
56. **Stettin.** Erwerbslosenmarken gelten als volle Beitragsmarken.
57. **Eigershausen.** Ausgesteuerte Mitglieder sind von der Erwerbslosenmarke befreit.
58. **Saalfeld.** Streichung des Erwerbslosenbeitrages bei Nichtwiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung.

c) Unterstützungenwesen.

1. Im Allgemeinen.

59. **Karlsruhe.** Die unzulänglichen Unterstützungsleistungen müssen einer Revision unterzogen werden.
60. **Bayreuth.** Verdoppelung sämtlicher Unterstützungsätze.
61. **Dortmund, Wernigerode.** Wiederherstellung der Vorkriegsunterstützungsätze.
62. **Queblinburg.** Erhöhung sämtlicher Unterstützungsätze.
63. **Wünschelburg.** Bei Regelung des Unterstützungenwesens Streik- und Reiseunterstützung in erster Linie berücksichtigen.
64. **Bürgstadt.** Ausbau nur im Kampffinne.
65. **Berlin.** Bezugsberechtigung nach 26 wöchiger voller Beitragsleistung.
66. **Bayreuth, Bühlertal.** Staffelung der Unterstützungsätze nach der Dauer der Mitgliedschaft.
67. **Halle, Saalfeld, Wünschelburg.** Anrechnung des Heeresdienstes.
68. **Wernigerode.** Die Unterstützungsätze für die ersten 5 Mitgliedsjahre sind zu skalieren. Länger organisierte Mitglieder erhalten einheitliche Unterstützungsätze.

2. Streikunterstützung.

69. **Abelschen, Bürgstadt, Hannover, Münster.** Verdoppelung der Streikunterstützung.
70. **Nürnberg.** 50prozentige Erhöhung.
71. **Gefrees.** Die wöchentliche Streikunterstützung beträgt mindestens 12 Mk.
72. **Weihenstadt, Reichenbach i. Schl., Kaiserhammer, Dresden-Pirna, Eigershausen, Uebermaghofen.** Erhöhung der Streikunterstützung.
73. **Böbau-Opfach.** Erhöhung der Streikunterstützung auf die Höhe der Vorkriegszeit.
74. **Breslau.** 20prozentige Erhöhung.
75. **Gelsenkirchen.** Festsetzung der Vorkriegsätze des Steinsehwergewerbandes.
76. **Gruiten.** Bemessung der Streikunterstützung bis zur äußersten Leistungsfähigkeit des Verbandes.
77. **Bezirk Mühlbach, Sulzfeld, Weiler.** Nach dreiwöchentlicher Dauer eines Streikes wird die Unterstützung um 50 Prozent erhöht.
78. **München.** Bis 2jähr. Mitgliedschaft den 3fachen, über 2 bis 6jähr. Mitgliedschaft den 3½fachen, über 6—10jähr. Mitgliedschaft den 4fachen, über 10jähr. Mitgliedschaft den 5fachen Wochenbeitrag.
79. **Halle.** Bis 3jähr. Mitgliedschaft den 2fachen, 3—6jähr. Mitgliedschaft den 3fachen, 6—9jähr. Mitgliedschaft den 4fachen, über 9jähr. Mitgliedschaft den 5fachen Beitrag.
80. **Wünschelburg.** Bis zu 1jähr. Mitgliedschaft den 3fachen, über 1jähr. Mitgliedschaft den 4fachen Beitrag.
81. **Baunzen.** Bis zu 3jähr. Mitgliedschaft den 3fachen, 3—6jähr. Mitgliedschaft den 3½fachen, über 6jähr. Mitgliedschaft den 4fachen Wochenbeitrag.
82. **Odenwaldbezirk.** Bis ½jähr. Mitgliedschaft den 1fachen, ½—1jähr. Mitgliedschaft den 1½fachen, 1—3jähr. Mitgliedschaft den 2fachen, 3—6jähr. Mitgliedschaft den 2½fachen, 6—9jähr. Mitgliedschaft den 3fachen, 9—12jähr. Mitgliedschaft den 3½fachen, über 12jähr. Mitgliedschaft den 4fachen Wochenbeitrag.
83. **Leipzig I.** Bis zu 4jähr. Mitgliedschaft den 2fachen, nach 4 bis 8jähr. Mitgliedschaft den 2½fachen, nach 8—12jähr. Mitgliedschaft den 3fachen, nach 12jähr. Mitgliedschaft den 4fachen Wochenbeitrag.
84. **Saalfeld.** Nach 3jähr. Mitgliedschaft den 2½fachen, nach 6jähr. Mitgliedschaft den 3fachen, nach 9jähr. Mitgliedschaft den 3½fachen Wochenbeitrag.
85. **Gautonferenz Nord-West, Bremen.** Bis zu 1jähr. Mitgliedschaft den 2fachen, nach 2jähr. Mitgliedschaft den 2½fachen, nach 3jähr. Mitgliedschaft den 3fachen Wochenbeitrag, der 4 Wochen vor Ausbruch des Kampfes gezahlt wurde.
86. **Rohrdorf.** Bis zu 2jähr. Mitgliedschaft den 2fachen, 2—5jähr. Mitgliedschaft den 2½fachen, über 5jähr. Mitgliedschaft den 3fachen Wochenbeitrag.
87. **Beucha.** Bis ½jähr. Mitgliedschaft den 2fachen, ½—1jähr. Mitgliedschaft den 2½fachen, über 1jähr. Mitgliedschaft den 3fachen Wochenbeitrag.
88. **Demitz-Thumitz.** Bis zu 3jähr. Mitgliedschaft den 2fachen, 3—6jähr. Mitgliedschaft den 2½fachen, über 6jähr. Mitgliedschaft den 3fachen Wochenbeitrag.
89. **Strehlen.** Staffelung nach 3-, 6-, 9-, 12- und über 12jähr. Mitgliedschaft.
90. **Strehlen.** Familienzuschuß pro Kopf und Tag 50 Pfg.
91. **Gautonferenz Nord-West, Baunzen, Beucha, Bremen, Leipzig II.** Erhöhung des Kinderzuschusses auf 30 Pfg.
92. **Wünschelburg.** Kinderzuschlag pro Woche 1.50 Mk.
93. **Rohrdorf, Demitz-Thumitz, Odenwaldbezirk.** Kinderzuschuß pro Tag 20 Pfg.
94. **Leipzig.** Den Kinderzuschuß auf 50 Pfg. pro Tag erhöhen.

- 95. Berlin. Die Familienzuschläge für Streitende und Gemahregelte werden nach den Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge geregelt.
- 96. München. Württemberg. Streiks sind vom ersten Tage an zu unterstützen, wenn sie länger als eine Woche dauern.
- 97. Baugen. Streiks und Aussperrungen werden vom ersten Tage an unterstützt.

- 3. Reiseunterstützung.
- 98. Kaiserhammer. Erhöhung der Reiseunterstützung.
- 99. Württemberg. Tagesunterstützung 2 Wochenbeiträge.
- 100. Stettin. Württemberg. Verlängerung der Unterstützungsdauer von 36 auf 60 Tage.
- 101. Württemberg. Regelung der Auszahlung. Jede zurückgelegte 25 Kilometer 1 Unterstützungstag.
- 102. Kaiserhammer. Die Streik-Abreisegelder sind nach der Entfernung des Reisezieles zu regeln.
- 103. Odenwaldbezirk. Streik-Abreisegeld bis zur Höhe der wöchentlichen Streikunterstützung.

- 4. Erwerbslosenunterstützung.
- 104. Gaukonferenz Nordwest. Baugen. Breslau. Böhlerthal. Meisen. Kottod. Saalfeld. Uebermayerhofen. Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung.
- 105. Kaiserhammer. Leipzig II. Nichtwiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung.
- 106. Rudolstadt. Einführung der Arbeitslosenunterstützung.

- 5. Krankenunterstützung.
- 107. Kaiserhammer. Kammelsbach. Reichenbach i. Schl. Rudolstadt. Fortfall der Krankenunterstützung.
- 108. Köditz. Münter i. B. Niederlamm. Verdoppelung der Krankenunterstützung.
- 109. Dresden-Birna. Erhöhung und Staffelung der Krankenunterstützung.
- 110. Chemnitz. Gelsenkirchen. Festsetzung der Vorkriegssätze des Steinlegerverbandes.
- 111. Stettin. Unterstützungshöhe pro Tag 1 Mk.
- 112. Waren. Bei 30-50 Pfg. Beitrag 50 Pfg. Unterstützung, bei 55-80 Pfg. Beitrag 75 Pfg. Unterstützung, bei 85 und mehr Pfennige Beitrag 100 Pfg. Unterstützung, nach 1jähr. Mitgliedschaft 4 Wochen, nach 2jähr. Mitgliedschaft 6 Wochen, nach 3- und mehrjähriger Mitgliedschaft 8 Wochen.
- 113. Stettin. Unterstützungsdauer: nach 104 Beitragswochen 12 Tage, nach 208 Beitragswochen 24 Tage, nach 364 Beitragswochen 42 Tage, nach 520 Beitragswochen 60 Tage.
- 114. Odenwaldbezirk. Unterstützungsberechtigung vom 3. Krankheitstage bei 52 vollen Beiträgen auf die Dauer von 6 Wochen, bei 156 vollen Beiträgen auf die Dauer von 8 Wochen, bei 416 vollen Beiträgen auf die Dauer von 10 Wochen, bei 624 vollen Beiträgen und darüber auf die Dauer von 12 Wochen.
- 115. Hornberg. Unterstützungsdauer: 1-5 Jahren Mitgliedschaft 6 Wochen, nach 5 Jahren Mitgliedschaft 9 Wochen.
- 116. Köditz. Meisen. Stettin. Staffelung der Krankenunterstützung wie bei der Streikunterstützung.
- 117. München. Eventuelle Reduzierung des Krankengeldes bei Eintritt der Unterstützungsberechtigung nach Leistung von 46 vollen Beiträgen.
- 118. Götting. Odenwaldbezirk. Rudolstadt. Stettin. Unterstützungsberechtigung nach einer Mitgliedschaft von 52 Wochen.
- 119. Saalfeld. Mitglieder, welche länger als 6 Jahre organisiert, sind auch dann zum Bezuge der Krankenunterstützung berechtigt, wenn sie ab 1. Januar 1924 noch keine 52 volle Beitragsmarken geleistet haben.
- 120. Hannover. Rangorganisierten Kollegen die Unterstützung gewähren, auch wenn sie seit dem 1. Januar 1924 keine 52 volle Marken geleistet haben.
- 121. Maulbronn. Zeit. Stufenweise Aufwertung vor der Inflation geleisteter Beiträge zur Erlangung der Krankenunterstützung.
- 122. Stettin. Bezugsberechtigung vom 1. Krankheitstage, wenn die Krankheit über 7 Tage dauert.
- 123. Niederlamm. Bezugsberechtigung vom zweiten Tage.

- 6. Umzugskosten.
- 124. Odenwaldbezirk. Im Falle der Maßregelung bis zu 200 Mk.

- 7. Sterbegeld.
- 125. Gaukonferenz Nordwest. Breslau. Verdoppelung des Sterbegeldes.
- 126. Gaukonferenz Nordwest. Breslau. Eigershausen. Stettin. Waren. Ausdehnung des Sterbegeldes auf die Ehefrauen der Mitglieder.
- 127. Chemnitz. Festsetzung der Vorkriegssätze des Steinlegerverbandes.
- 128. Odenwaldbezirk. Nach 5jähr. Mitgliedschaft den 30fachen, nach 10jähr. Mitgliedschaft den 40fachen, nach 15jähr. Mitgliedschaft den 50fachen, nach 20jähr. Mitgliedschaft den 60fachen Wochenbeitrag.
- 129. Stettin. Nach 2jähr. Mitgliedschaft 50 Mk., nach 5jähr. Mitgliedschaft 75 Mk., nach 10jähr. Mitgliedschaft 100 Mk.
- 130. Köditz. Nach 10jähriger Mitgliedschaft den 80fachen Beitrag.
- 131. Streifen. Verlängerung der bisherigen Unterstützungsschritte über 12 Jahre den 60fachen, über 15 Jahre den 70fachen, über 20 Jahre den 80fachen Wochenbeitrag.
- 132. Halle. Sterbegeld wird gewährt usw.

Verwaltung. Zentralvorstand.

- § 6.
- 133. Leipzig II. Bei der Wahl der besoldeten und unbesoldeten Mitglieder sind die einzelnen Berufsgruppen des Verbandes zu berücksichtigen.
- 134. Leipzig II. Bei Abbau von Angestellten sollen die in Betracht kommenden Zahlstellen mit entscheiden.
- 135. Leipzig II. Zusammenfassung von Ziffer 8 und 9 des § 6.

Verbandsrat.

- 136. Odenwaldbezirk. Besoldete Bezirksleiter sind zu Verbandstagen und Beratungskonferenzen mit beratender Stimme auf Kosten der Hauptkassa hinzuzuziehen.
- 137. Dresden-Birna. Die Bildhauer beantragen für den nächsten Verbandstag Sitz und Stimme für einen Delegierten.
- 138. Steinach. Die Griffelindustrie Steinach und Umgegend bildet einen selbständigen Wahlkreis.
- 139. Cunaewalde. Berücksichtigung der geographischen Lage bei der Wahlkreiseinteilung.

Beirat.

- 140. München. Zu wichtigen Beiratsfragen ist die Tagesordnung den Zahlstellen 4 Wochen vorher zur Stellungnahme bekanntzugeben. Letztere ist bei den Entscheidungen zu berücksichtigen.
- 141. Waren. Die Steinleger-Gruppe soll im Beirat mindestens durch je einen Steinleger, Steinschläger auf Findlinge, Rammer und Hilfsarbeiter vertreten sein.

Gaulösungen.

- 142. Halle. Ueber die Wahl von Gaulösungen entscheidet nur der Gau.
- 143. Hannover. Die Grundlage für die Gehaltsberechnung bilden monatlich 210 Stunden.
- 144. Halle. Auswärtige der schriftlichen Zentralberichte des Gaulösers an die Gaulösungskommission.
- 145. Uelshen. Halle. Neueinteilung der Gauen.
- 146. Uelshen. Halle. Hannover. Zwei Gaulösungen dürfen ihren Sitz nicht an einem Ort haben.
- 147. Uelshen. Halle. Ein Gaulöser ist von Halle nach Kassel oder Göttingen zu verlegen.
- 148. Kaiserhammer. Die Gaulösungen sollen sich mehr um die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen in den Betrieben kümmern.

Orts- und Bezirksleitungen.

- 149. Halle. Ueber die Wahl von Lokalangestellten entscheiden nur die Zahlstellen.
- 150. Uelshen. Halle. Köbau-Oppach. Odenwaldbezirk. Uebernahme des Gehalts der Lokal- und Bezirksangestellten auf die Zentralkasse.
- 151. Kammelsbach. Uebernahme von 1/4 des Bezirksleitergehaltes.
- 152. Demitz-Thumitz. Uebernahme von 1/2 des Gehaltes der Orts- und Bezirksangestellten.
- 153. Grotten. Jahrgeld- und Spesenübernahme auf die Hauptkasse.
- 154. Bezirk Mühlbach, Sulzfeld, Weiler. Aufhebung der Kammelsbacher Bezirksleitung, Bestätigung des Bezirksleiters durch den Gaulöser des 6. Gaus.

Abbau und Neuanstellungen.

- 155. Gefrees. Niederlamm. In der Zentrale ist ein Angestelltenabbau vorzunehmen.
- 156. Dresden-Birna. Beschränkung der Angestellten auf das notwendige Maß.
- 157. Kaiserhammer. Es ist zu prüfen, ob ein Angestelltenabbau möglich ist.
- 158. München. Die Angestellten des Verbandes sind so zu verteilen, daß auf 1400 bis 1700 Mitglieder 1 Angestellter entfällt.
- 159. Dortmund. Prüfung, ob im 5. Gau 2 Gaulösungen notwendig sind.
- 160. Böhlerthal. Hornberg. Bezirksleiter für den Schwarzwald.
- 161. Gaukonferenz Wiesbaden. Alpenrod. Cappel. Fehrl. Geilnau. Nierenberg. Dellingen. Ruppach. Willmerod. Zinhain. Zweiten Bezirksleiter für den Westermahl.
- 162. Gaukonferenz Wiesbaden. Vauterbach. Bezirksleiter für Oberhessen.
- 163. Häslich. Bezirksleiter für Oberkaufisch.
- 164. Doranreihenbach. (Ortsgruppe Dahlen.) Für Sachsen einen Gaulöser für das Steinlegergewerbe. Erstattung von Tarifverhandlungskosten.
- 165. Bürgstadt. Gefrees. Kammelsbach. Weichenstadt. Uebernahme der Bezirksleiterverhandlungskosten auf die Hauptkasse.
- 166. München. Zahlstellen, welche ihre Tarifverhandlungen und Abschlüsse selbständig, ohne Hinzuziehung eines Angestellten, führen, erhalten die Hälfte der Verhandlungskosten von der Hauptkasse erstet.

Verbandsstag.

Die Delegiertenwahlen finden vom 3. bis 14. April (einschließlich) statt. Die Wahlprotokolle aus den Zahlstellen müssen bis 17. April dem Zentralvorstand vorliegen. (Siehe Wahlreglement in Nr. 13 des „Steinarbeiter“.)

Nachträglich gemeldete Kandidaten:

- 2. Wahlkreis: Artur Casper-Königsberg.
- 11. Wahlkreis: Georg Stadler-Demitz.
- 15. Wahlkreis: Der zweite veröffentlichte Kandidat (Fr. Mühlbauer) gilt als Ersatzmann.
- 26. Wahlkreis: Koch-Düffeldorf, Knopp-Köln.
- 38. Wahlkreis: Karl Wirth-Floß.

Zu Punkt III der Tagesordnung:

Die Lage in der Industrie und die Aufgaben des Verbandes.

a) In wirtschaftlicher Beziehung:

- 167. Weichenstadt. Die Verbandsleitung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Besitzrechte an Grund und Boden die Rohmaterialpreise zu erforschen.
- b) In gesundheitlicher Beziehung.
- 168. Gaukonferenz Nordwest. Bremen. Halle. Hannover. Eintritt für den gesetzlichen Siebenstundentag der Sandsteinarbeiter.
- 169. Gaukonferenz Nordwest. Siebenstündige Arbeitszeit auch für alle jugendlichen Steinarbeiter.
- 170. Gaukonferenz Nordwest. Bremen. Dresden-Birna. Breslau. Halle. Weichenstadt. Eintritt für die gesetzliche Anerkennung der Berufskrankheiten als Unfallfolge.
- 171. Nürnberg. Durchführung besserer Baubudenstützen.
- 172. Nürnberg. Einführung und Durchführung sanitärer Einrichtungen im Straßenbauwesen.
- 173. Weichenstadt. Dabin zu wirken, daß dem Reichstag bis zum 1. Juli d. J. Steinarbeiterschutzbestimmungen vorliegen.
- 174. Demitz-Thumitz. Anstellung von Gewerbeaufsichtspersonen aus den Reihen der Steinarbeiter in Bezirken, in denen die Steinindustrie vorherrscht.

Zu Punkt IV der Tagesordnung:

- Nicht erledigte Anträge.
- 175. Berlin. Verhinderung der Verschlechterung der Lage der Arbeitslosen bei Einführung des Arbeitslosenversicherungs-gesetzes.
- 176. Hunsrück. Ausbau der Invalidenrente zu ausreichender Pension.
- 177. Rudolstadt. Wernigerode. Mit dem ADGB für eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre und für eine ausreichende Unterstützung wirken.
- 178. Kammelsbach. Ausdehnung des Kammelsbacher Bezirkes auf das Kirn- und Rahegebiet.
- 179. Nürnberg. Herausgabe einheitlicher Richtlinien zur Maßfeier.

Aus den Zahlstellen und für die Zahlstellen.

Unsere Lohnkämpfe. Streik (Eisengewinnung und -bearbeitung): In Bielefeld bei den Firmen Neumann u. Lemme, Stern, Greiner; Mannheim, Ludwigshafen, Offenbach a. M., München, Köbau, Oppach und Sohland, Okerholz, Steinbruchsbezirk Beucha, Grimma, Lorgan, Wurzen (Streik und Aussperrung), Hildesheim (Jm. Grunert). In Okerburg, Altmärk, Stendal und Alße Saecinzer und Hilfsarbeiter.

Geperrt. In Detmold Firma Hugo Meier. — In Bielefeld und Herford sämtliche Graßteingehäße. — Nach Baumholder in das dortige Granitwerk von D.-Ing. Paul Burger lehnt jeder Kollege ein Arbeitsangebot ab. — In der Altmärk sämtliche Steinseherbetriebe. — In Coburg (Firma Knoch, Straßenbau).

Zug fernhalten! Außer von den Orten, die unter Streik und Sperre genannt sind: von Nördlingen und Dittling (Schwaben); von Königsberg (Pr.); von Oberpeilau (Sa. Thust hat sämtliche Granitsteinmehlen und -schleifer entlassen). Im Odenwald (Werksteingruppe) wurde von den Arbeitgebern der Tarif gekündigt (30. Juni). Vorstehende Orte gelten für die Steinbearbeitung. Im Straßenbau ist die Lohnfrage noch nicht in Elberberg, Sa. allen Orten in Bayern, Dresden, Crefeld, Leipzig und Freistaat Braunschweig geregelt.

Erledigte Bewegungen: Streik in Wolfenbüttel, Magdeburg und in Okerwald. Die Lohnbewegung der Kölner Steinmehlen.

Schweiz. Die Lohnbewegung in der Marmor- und Grabmalbranche ist mit Erfolg beendet. Troßdem ist bei allen Arbeitsangeboten nach der Schweiz Vorsicht am Platze und eine vorherige Erkundung in jedem Einzelfall durch den Kollegen Robert Kolb, Zürich, Harbaustraße 11, notwendig.

In Aarau ist die Firma Sauter u. Bates (Granit-schleiferei) gesperrt.

Alle Verbandsmitglieder, die ihren Arbeitsplatz von einem Ort zum andern wechseln wollen, haben in jedem Fall sich vorher um die in Frage kommenden örtlichen und betrieblichen Verhältnisse beim Zahlstellenvorstand zu erkundigen. Das gilt für alle Berufsgruppen in unserem Verband und für jeden Ort. Beim Unterlassen dieser selbstverständlichen gewerkschaftlichen Pflicht kann der Ausschluss aus dem Verband verfügt werden. Kollegen, übt Solidarität!

Berlin. Im „Steinarbeiter“ Nr. 9 vom 28. Februar wurde im Berliner Generalversammlungsbericht eine Entscheidung über Gefängnis-Marmorarbeit den Lesern des „Steinarbeiter“ zur Kenntnis gebracht. Der Schlußsatz im Wortlaut dieser Entscheidung mußte jedoch eine unhaltbare Vorstellung erwecken, die den Kampf gegen die Gefängnisarbeit zum mindesten erschwert. Dem „Vorwärts“, der die Entscheidung ebenfalls gebracht hat, wurde nun nachträglich eine nähere Erklärung von der Zahlstellen- bzw. Gaulösung zum Abdruck zur Verfügung gestellt. „Der Steinarbeiter“ hat diese berichtende Erklärung jedoch nicht erhalten! Im Hinblick auf die hier in Frage kommende Angelegenheit und die dazu notwendige Gemeinsamkeit zur energischen Bekämpfung der Gefängnis-Marmorarbeit, entnehmen wir zur Information der Steinarbeiterleser der im „Vorwärts“ abgedruckten Erklärung folgenden Kern, auf den es ankommt:

„... Aus dem Wortlaut der fraglichen Resolution kann ohne weiteres herausgesehen werden, als ob sich die Unternehmer der Steinindustrie, insbesondere die der Marmorindustrie Berlins, allgemein für Verlegung der Betriebe in die Gefängnisse interessieren.“

Wir möchten daher ausdrücklich betonen, daß uns nichts ferner liegt, als eine derartige Behauptung aufzuklären, sondern können im Gegenteil nur erklären, daß sich auch die Arbeitgebergruppen und besonders die Berliner, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Gefängnisarbeit gewandt haben und sie damit zugleich den von uns Steinarbeitern zu führenden Kampf gegen die Verlegung der Betriebe in die Gefängnisse, wodurch unsere Existenz bedroht wird, nach jeder Richtung hin unterstützen. . . .“

Zum Verbandstage. Der Kollege Josef Koch in Düsseldorf schreibt uns: Der Verbandstag im Mai dieses Jahres wird jedenfalls ein Spiegelbild der Zustände und der Kräfteverhältnisse in der Arbeiterbewegung darbieten. In der Zeit wirtschaftlicher Depression hat das Unternehmertum auf der ganzen Linie, besonders in der Großindustrie, die Offensiven gegen die Arbeiterschaft ergriffen. Da die Politik von der Wirtschaft beherrscht wird, wirken sich die Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit politisch aus. Die Reaktion marschiert, sie droht, die Republik, die Sozialpolitik und Außenpolitik nur nach den reaktionären Belangen zurechtzufügen. Warum kann sie das? Weil die Arbeiterklasse nach wie vor von parteipolitischen Kämpfen zermüht wird, sich also untereinander bekriegt und dieser unselbige Bruderkampf die Gewerkschaftsbewegung mindestens ebenso geschwächt hat wie die Inflation und Wirtschaftskrise es taten. Nun kann man sich zwar in Versammlungen die Köpfe heiß reden, aber die Dinge sind damit nicht geändert. Die Tatsachen: geschwächte Organisationen, schlecht gefüllte Verbandskassen sind vorhanden durch die habereifliche Kampfesweise der Kommunisten. Diese Tatsachen sind härter wie Stein und wer die Augen vor dieser Wirklichkeit verläßt, wird sich daran nicht stoßen wie der, der mit offenen Augen diesen betäubenden Zustand sieht. Gleichgültigkeit diesem gegenüber bringt der Arbeiterschaft noch mehr Unglück wie bisher schon. Unre Kollegen müssen sich von Illusionen freihalten und dürfen sich nicht am Klang großer Worte betäuben. Heute ist es nötiger denn je, das Signal „Sammeln“ zu blasen. Wenn die Steinarbeiter ihre Lebenslage verbessern wollen und sie zum Banner unzer Gewerkschaft stehen, muß das Einigen hervorgehoben und die trennenden Spaltwunden in den Hintergrund verworfen werden. Es geht nicht an, mit ungehauenen, vereinzelt Gruppen Kieselkämpfe auf gut Glück zu versuchen, die Kollegenschaft ist mißtrauisch, sie frägt mit Recht von Fall zu Fall, wie die Chancen stehen. Sind diese aussichtsreich, dann mag der Kampf beginnen. Es ist unbedingt notwendig, alles auf Licht- und Schattenseite zu prüfen, ehe man große Reden schwingt, denn wenn wir mit großen Worten unsere Bewegung vorwärtsbringen könnten, hätten wir sicher schon alles und mehr erreicht, aber umgekehrt ist es leider der Fall, doch durch jede Arbeit und nützliche Ueberlegung wird es uns möglich sein, vorwärtszukommen. Es soll aber darum keine Kritik gescheit werden, was gesagt werden muß, soll gesagt werden, und aus den Fehlern, die gemacht worden sind, soll gelernt werden. Wenn die Delegierten mit dem Vorjah nach Weimar gehen, in erster Arbeit nach ihren jahrelangen Erfahrungen in der Arbeiterbewegung dort zu wirken, dann ist die Gewähr gegeben, daß die Beratungen auf dem Verbandstage hervorbringen, was zum Wohle der gesamten Steinarbeiter Deutschlands notwendig ist.

Steinleger und Pflasterer.

Insterburg. Am 15. März fand eine außerordentliche Versammlung statt. Gaulöser Schenke gab ausführlichen Bericht über die augenblicklichen Verhältnisse. Mit dem Ergebnis der Lohnverhandlungen erklärt die Versammlung sich einverstanden. Nachdem Kollege Schenke über den bevorstehenden Verbandstag gesprochen hatte, wurde Kollege Mau (Stettin) als Delegierter, und als Stellvertreter Kollege Seifert (Danzig) aufgestellt. Der Vorsitzende dankte dem Kollegen Schenke für seine aufklärenden Worte und im Namen der Versammlung für die tatkräftige und umsichtige Unterstützung bei den Tarif- und Lohnverhandlungen. Mit einem dreifachen Hoch auf unsern Verband wurde darauf die Versammlung geschlossen.

Die Landeskonferenz der bayerischen Pflastersektionen fand am 8. März im Lokale Fidel in der Bucherstraße zu Nürnberg statt, die ausnahmslos von allen 8 Zahlstellen durch 9 Delegierte und die Gaulöser Lohse und Schmid sowie dem Kollegen Herrn Linke-Leipzig und einer Anzahl Gäste aus Nürnberg, Fürth, Erlangen und Roth besucht war. Der Kollege Hassold-Nürnberg, der als Konferenzleiter fungierte, legte in kurzen Worten den Zweck der Zusammenkunft dar, vor allen Dingen gelte es, nochmals zu der Landestarif- bzw. Orts- oder Bezirksarbitrage, zum Verbandstage und dessen Bescheidung und zu verschiedenen sonstigen Berufsfragen Stellung zu nehmen. Koll. Linke behandelte ausführlich den Beschluß der Septemberkonferenz und den gegenwärtigen Stand der Tariffrage. Der Arbeitgeberbund der Bayerischen Pflaster-, Asphalt- und Straßenbaubetriebe, e. B. in München, fordert einen Landestarif unter Ausschaltung von Oberbayern bzw. München, für die ein Ortstarif abgeschlossen werden könne. Die Einheitlichkeit fehlt also bei den Unternehmern, weil in deren Lager außer dem Bunde noch die Innungen vorhanden sind, die, wie in München, vom derzeitigen Bundesvorsitzenden Herrn Berger nichts wissen wollen. Dieser Herr, der sich nicht die geringste Mühe gegeben hat, dem letzten Landestarif zur Durchführung zu verhelfen und bei früheren Verhandlungen, die er durch seine Zerrissenheit und ganz eigentümliche Leitung erschwert hat, genießt also bei einem Teil seiner Kollegen nicht das geringste Ansehen, noch viel weniger bei unsern Kollegen. Diese Umstände verhindern es, daß jetzt an die Schaffung eines Landestarifs gedacht werden kann und muß der Tarifaufbau von neuem, mit der Schaffung von Orts- bzw. Bezirks-tarifen, begonnen werden. Der Innungsoberrmeister von München, Herr Dehne, hat den Koll. Linke und Ziemann ohne weiteres erklärt, daß sie einen Ortstarif abschließen werden, unbekümmert, ob dies Herr Berger will oder nicht. In der Diskussion erklärten sich die Koll. Hassold, Spörl-Hof, Meindl-Bamberg u. a. ohne weiteres mit den Ausführungen des Kollegen Linke einverstanden. Koll. Ziemann kommt nochmals auf die Beschlüsse der Konferenz vom 7. September 1924 zurück und nimmt besonders scharf gegen Berger Stellung, der in München vollständig abgemittelt habe und sich die dortige Innung nicht nach ihm richte. Altesing, die Lohn- und Tarifverhandlungen würden sich hier

sehr hartnäckig gestanden, da die Forderung der Kollegen und das Angebot der Unternehmer sehr weit auseinandergingen. Der Koll. Schott-Würzburg schildert die Würzburger Verhältnisse und erklärt im Namen seiner Kollegen, die den Weg vom Baugewerksbund zurück zu ihren Berufskollegen gefunden haben, daß sie ebenfalls für einen Orts- bzw. Bezirksrat sind und hoffen, dies nur durch ihren jetzigen Verband zu erreichen. Im vorigen Jahre seien sie mit ihren Löhnen hinter denen der übrigen bayerischen Orte hergehumpelt. Kollege Spörli-Hof befragt noch, daß in Hof die Wohlfahrtskassule in Höhe von zwei Prozent nur teilweise gezahlt worden sei; dies ist natürlich auf Leistung der Kollegen zurückzuführen. Er bringt noch die Vorlage der Hofer Kollegen zur Verlesung. Koll. Schweigart-Augsburg befragt noch die Münchener Stundenlöhne und das Akkordarbeiten der Münchener Kollegen. Koll. Nibel-Bayreuth ist ebenfalls ein Befürworter des Ortsrats. Die Koll. Lohse und Schmidt vertreten aus tariftechnischen Gründen den Gedanken eines Landestarifs mit Einführung zweier Lohnklassen, eine für die Großstädte München, Nürnberg und Augsburg, und einer zweiten Klasse für alle übrigen bayerischen Orte, oder aber, der Schaffung eines einheitlichen Landestarifs für die Weberstundenzuschläge, janitäre Einrichtungen, Werkzeugfrage, Urlaub usw. und der Offenlassung der Lohnsätze und der Vergütungen, für die örtliche Regelung. Lohse hätte es für zweckmäßig gehalten, wenn wenigstens mit einer kleinen Kommission mit dem Arbeitgeberverband verhandelt worden wäre, um die Bahn freizumachen, weil dadurch nach seiner Ansicht die Lohnfrage schließlich in den einzelnen Orten weiter gehen würde. Die Koll. Hassold, Ziemann und Linke widerlegten die Ansicht der beiden Landestariffreunde. Besonders wies Koll. Linke nochmals auf die Erfahrungen mit dem letzten Landestarif hin, auf die Zerplitterung im Unternehmerlager, denn wenn München einen Sondertarif abschließen, sei die Landestariffrage ohnehin durchlöcherig, und daß dem Herrn Berger keine Konzessionen gemacht werden dürften. Er ist sich darüber klar, daß die Schaffung von Orts- bzw. Landestarifen nicht überall ohne Kampf abgehen würde. Die Hofer Kollegen verweist er aber dann noch auf das einheitliche Tarifformular, das unter allen Umständen als Richtlinie benutzt werden müsse. Im übrigen ist auch Koll. Linke der Auffassung, daß wir wieder zu einem Landestarif kommen werden, jedoch nur über die erste Etappe der Orts- und Bezirksrat, die wir jetzt zu nehmen haben. Es wurde dann nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

- Die bayerischen Pflasterer lehnen den Abschluß eines Landestarifvertrages ab und zwar aus den Erwägungen, da in München die Arbeitgeber nicht für den Landesvertrag, sondern für einen nur für München geltenden Tarif zu haben sind, bei der Nichtbeteiligung Münchens von einem Landesvertrag für ganz Bayern überhaupt nicht gesprochen werden kann. Die mit der Leitung der Münchener Innung und unserer Vertretung gehabte Aussprache hat dies bestätigt. Desgleichen gibt der Bayerische Arbeitgeberbund nicht die Gewähr, daß der von diesem gewünschte Landesvertrag für weite Teile Bayerns zur Durchführung kommen kann. So konnte beispielsweise der bis zum 31. Dezember 1924 bestandene Landesvertrag in den Bezirken Ansbach, Amberg, Erlangen, Bamberg usw. nicht durchgeführt werden. In diesen Bezirken hat auch der Bayerische Arbeitgeberbund als Tarifkontrahent verlagert.
- Angeführt dieser Erscheinungen kann von einem abzuschließenden Landesvertrag kein Rede sein. Für das bayerische Pflasterergewerbe ist darum aus rein wirtschaftlichen Gründen der Abschluß von Bezirksratverträgen eine dringende Notwendigkeit.
- Die Pflasterer Bayerns verpflichten sich, im Sinne der vorstehenden Richtlinien die Tarifvertragsfrage zu lösen.

Die beiden Gauleiter erklären, daß sie selbstverständlich nur im Sinne dieser Resolution sich betätigen werden. Zum Verbandstag lagen mehrere Anträge von den Nürnberger Kollegen vor, diese sollen aber von der Zahlstelle als Anträge dem Vorstand zugestellt werden, und wird somit Abstand genommen, auf der Konferenz Anträge zu stellen, da dies Sache der Sektionen bzw. der Zahlstellen ist. Als gemeinsamer Kandidat für den Verbandstag wird vom 7. und 8. Gau der Koll. Hassold-Nürnberg aufgestellt.

Koll. Hassold bespricht dann noch im Verschiedenen die Werkzeug- und die Lehrlingsfrage und ersucht, diesen die nötige Aufmerksamkeit bei den Tarifverhandlungen zu widmen. Koll. Linke erwähnt die Straßenbaufrage, die in den letzten Tagen im bayerischen Finanzauschuß eine Rolle gespielt habe und befürchtet, daß schließlich die ersten Versuche mit dem Betonbau bei den Straßen im bayerischen Gebiete, wegen dem Vorhandensein von Kies usw., gemacht würden. Die beiden Gauleiter sollten der Frage die nötige Aufmerksamkeit schenken, event. mit den Pflastersteinfabrikanten in Verbindung treten. Diese Sache interessiert uns alle, Pflasterer, Steinarbeiter und die Arbeitgeber. Leider verliert auf diesem Gebiete die Pflasterermeister vollständig. Koll. Schmidt-Munichel erzählte ein Gespräch, das er gelegentlich über diese Sache mit den Pflastersteinindustriellen hatte. Die Unternehmer hätten nicht die geringste Befürchtung. Der Kollege Meindl-Bamberg wünscht dann noch, daß bei allen Lohnfragen der Sektionsleiter Koll. Linke eingreifen möchte, wiewohl er dem Steinarbeiterverband und seinen Vertretern bisher nur das beste Zeugnis ausstellen könne, sie wären mit diesen bis jetzt sehr gut gefahren. Koll. Linke widersprach dem und wies darauf hin, daß zum Beispiel in München und Augsburg die Belange der Pflasterer in geradezu vorbildlicher Weise von den Steinmetzen, den Koll. Ziemann und Spinbler, wahrgenommen würden; und die beiden Gauleiter hielten auf jeden Fall einen Vergleich mit dem früheren Steinseher-Gauleiter Pittschke aus. Dem stimmten die Delegierten allezeit zu. Koll. Hassold schloß dann die Konferenz mit dem Wunsche, es mögen alle Beschlüsse der Konferenz reiflos in den Orten und Bezirken durchgeführt werden.

Steinarbeiter.
München. Seit 4 Wochen stehen in München die gesamten Steinarbeiter im Streit. Da nun die hiesigen Unternehmer in ihrer Forderung wie in der Tagespresse ihre Kollegen wie das Publikum falsch informieren, sehen wir uns gezwungen, die Sache so darzustellen, wie sie der Wahrheit entspricht. Der Kampf wird in erster Linie wegen des Lohnes geführt. Wir wollen hier in München durchsetzen, ebenfalls einen höheren Lohn zu erhalten wie die Maurer, und diesem widersetzen sich die Unternehmer mit allen Mitteln. Nichts lassen sie unversucht, um zu verhindern, daß wir bei andern Firmen Arbeit finden. Trotzdem gelang es uns doch, einen großen Teil in andere Berufe unterzubringen. Nun versuchen die Unternehmer, von auswärts Steinmetzen oder fertige Arbeit zu erhalten. Insbesondere kommen hier das Muschelkalkgebiet Nordlingen und der Baysische Wald in Frage. Wir erwarten, daß die Kollegen uns gegenüber Solidarität bewahren und soweit sie davon unterrichtet sind, daß es Arbeit nach München ist, diese zu verweigern. In ihrer Presse werben die Arbeitgeber uns vor, daß wir starkköpfig an unsern Forderungen von 1.50 M. festhalten. Sie verschweigen dabei, daß unsere Lohnkommission bereits auf 1.26 zurückgegangen ist. Es half aber nichts. Sie wollen uns nicht einmal den Mindestlohn der Maurer von 90 Pfg. pro Stunde für sämtliche Steinmetzen gewähren. In der zweiten Woche des Streites bemühte sich Gauleiter Schmidt, eine Verständigung zustande zu bringen. Bei den Verhandlungen mußte er aber erfahren, wie hartnäckig die Unternehmer sind. Allen voran zeigt sich darin Herr Dr. Steinlein. Unter keinen Umständen will er nachgeben und sagte, wenn auch der Streit bis zum Herbst dauern sollte. Derselbe Herr erklärte im Verlaufe der Verhandlung, wenn von seinen der übrigen Unternehmer uns ein Zugeständnis gemacht werde, müßte er sofort das Lokal verlassen. Herrn Dr. Steinlein können wir in seinen Gedankengängen gut verstehen. Er sucht als Vertreter der Filiale A. G. Kiefersfelden hier Arbeit zu erhalten und läßt sie vom Hauptgeschäft Kiefersfelden fertigstellen, hat also während des Streiks von seinen Münchener Kollegen keine Konkurrenz zu be-

fürchten. Auch in der zweiten Verhandlung konnte keine Einigung erzielt werden, da die Unternehmer trotz aller Bemühungen unersetzlich nicht mehr geben wollten. Sie boten uns als Mindestlohn 85 Pfg., Durchschnittslohn 90 Pfg., Spitzenlohn 95 Pfg. Dies würde gegen das frühere Angebot eine Verschlechterung bedeuten. Wir waren deshalb gezwungen, die Verhandlungen abzubrechen. Der Kampf ist nun in aller Schärfe entbrannt. Es muß uns gelingen, einen Lohn durchzusetzen, der der Schwere und Gesundheitschädlichkeit unres Berufes entspricht.

Sächsisch. Am 13. Februar, abends 1/6 Uhr, fand unsere Monatsversammlung statt, in der der Kollege Alwin Schuster aus Demitz anwesend war. Schuster gab Bericht über die Lohnverhandlung vom Haupttariffamt in Berlin, die Kollegen waren sehr erstaunt über den Schiedspruch und hätten etwas anderes erwartet. Die Abstimmung über das Lohnresultat ergab, daß 36 Kollegen ablehnten, 52 Kollegen annahmten, aber nur ab 1. 2. bis 31. 3. 1925 und sofortige Auszahlung fordern. Zweitens wurde auf den 1. Mai aufmerksam gemacht, daß sich die Kollegen auch in diesem Jahre zahlreich beteiligen. Als Referent ist Joseph Miedel, Träbigau, vorgelesen. Weiter wurden die Kollegen auf das Gewerkschaftsfest Pulsnitz aufmerksam gemacht, auch dort mit ihren Familienangehörigen zahlreich zu erscheinen. Dann wurde noch beschlossen, für den abgebrannten Kollegen Duhr, Oberlichtenau, eine Sammelliste herauszugeben. Die anwesenden Kollegen wurden aufgefordert, so zu arbeiten, daß auch der letzte Mann zu unserer Organisation gewonnen wird, und die Unternehmer sehen, daß wir geschlossen dastehen.

Rundschau.

Aus dem Straßenbauergewerbe. In der Frage des Baues von Automobilstraßen hat sich bekanntlich eine Studiengesellschaft gebildet. Dieser Vorgang wurde von uns schon früher entsprechend gewürdigt. Es wird nun auch unsere Verbandsmitglieder interessieren, welche Ausschüsse sich in dieser Gesellschaft gebildet haben, um die Frage zu lösen. Zuerst besteht ein „Engerer Planungsausschuß“, Obmann davon ist: Verbandsdirektor Dr. Schmidt, Offen. Vom Ausschuß „Stadtstraßen“ ist Obmann: Beigeordneter Oberbaurat Heinrich Krefeld. Der Ausschuß „Landstraßen“ hat als Obmann: Präsident Landesbaurat Dr.-Ing. Wieneke, Berlin. Der Ausschuß „Steinpflaster“ bezeichnet als Obmann: Direktor Klefenz, Darmstadt. In diesem Ausschuß sind als Vertreter der Steinindustrie die Direktoren Dr. Bartsch, Leipzig, a. Rh., Nicolai, Breslau, Kousle, Frankfurt am Main, und Steinbruchbesitzer Rogener, Hannover. Im Ausschuß „Alphalstraßen“ ist Obmann: Prof. Dr.-Ing. Neumann, Braunschweig. Der Ausschuß „Leerstraßen“ hat als Obmann: Direktor Dr. Lühr, Essen. Dem Ausschuß „Beionstraßen“ steht vor: Dr.-Ing. h. c. Hüler, Oberfaßl-Siegtreis. Dann besteht noch ein Ausschuß „Andre Straßenkonstruktionen“ mit dem Obmann: Prof. Burchard, Berlin-Dahlem. In diesem Ausschuß sind als Vertreter der Natursteinindustrie der Generaldirektor Dr.-Ing. Deidesheimer, Neufahrt a. d. S.

Wir sehen an diesem Organisationsgerippe, mit welcher Gründlichkeit vorgegangen wird. Welche Hoffnungen und Wärme bereits im Hintergrunde schlummern, deutet die „Baugewerzeitung“ an, indem sie schreibt: „Auch das reine Baugewerbe, welches bis dato nur Maurer- und Zimmererbetriebe pflegte, wird sich einstellen müssen, auf Anforderung derartige Aufträge zur Ausführung zu übernehmen.“ Ohne an der Gründlichkeit der Prüfung von vornherein zu zweifeln, wollen wir nur das alte Sprichwort anführen: „Was dem einen in Uhl, is dem annern in Nachtagall.“

Aus der Betriebsratspraxis in der Steinindustrie. In Lauba wurde am 21. Februar in öffentlicher Sitzung der Arbeitsgerichtlichen Kammer folgendes verkündet: Beschluß: Der Antrag der Firma Holzamer, Bauer u. Co., G. m. b. H., das Erlöschen der Mitgliedschaft des Vorsitzenden des Betriebsrats, Blasius Morczynski zu beschließen, wird abgelehnt. Kosten bleiben außer Anschlag.

Gründe: Der Antrag ist nach § 39 des Betriebsratgesetzes zulässig. Zuständig ist nach Art. II, § 12. der Verordnung vom 30. 10. 1923 die Arbeitsgerichtliche Kammer, und zwar ist, da schriftliche Anhörung angeordnet wurde, der unparteiische Vorsitzende allein zur Entscheidung befugt. (Vgl. Schlichtungswesen 24. S. 179.) Nach § 78, 2 BRG. ist der Betriebsrat damit betraut, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, bei der Festsetzung der Arbeitszeit mitzuwirken. Ob eine solche tarifvertragliche Regelung besteht, ist nicht bekannt, jedenfalls aber kann das Schreiben des Morczynski vom 15. 1. 1925 nicht irgendwie beanstandet werden. Besteht eine tarifvertragliche Regelung, so stand es der Firma frei, Morczynski kurz darauf hinzuweisen, daß der Betriebsrat bei der Regelung der Arbeitszeit nicht mitzureden hat, besteht sie nicht, so war es Pflicht der Firma, den Betriebsrat bei der Regelung der Arbeitszeit zuzuziehen.

Der Hinweis des Morczynski, daß Anordnungen der Firma, die bei gelegentlich vorgesehenen Fällen doch ohne Mitwirkung des Betriebsrats ergehen, von der Arbeiterschaft keine Beachtung finden werden, ist zwar scharf, aber sachlich gerechtfertigt. Die von der Firma erteilte und ausgehängte Antwort erfüllt keineswegs den Zweck, ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit dem Betriebsrat zu sichern. Demnach konnte ein Verstoß des Morczynski gegen die Pflichten des Betriebsrats nicht festgestellt werden, und war der Antrag abzulehnen, zumal der zuletzt angeführte Grund, Morczynski sei Kommunist, gänzlich unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Verordnung vom 10. Dezember 1923.

Auf 40 Jahre Organisationsarbeit blickt der Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder zurück. Die Nr. 13 des Verbandsorgans „Der Maler“ würdigt diese Tatsache in entsprechender Aufmachung. Wie alle Verbände mit kleinen, bescheidenen Anfängen sich konstituierten, ging es auch der Malerorganisation. Mit 714 Mitgliedern war im Jahre 1885 der Anfang. Die ersten zehn Jahre mußten durchschnittlich 4940 Mitglieder, dann ständig aufwärts, 40, 50, 60 ja 70 000 Mitglieder. Krieg, Rückschlag. Dann wieder aufwärts; mit einem Stoß über die Mitgliederzahl der Vorkriegszeit hinaus. Abermals Rückschlag, und nun stabil, mit über 50 000 Mitgliedern. Eine graphische Darstellung bringt die Mitgliederbewegung trefflich zum Ausdruck. Die Darstellung ist zugleich ein Zeitnachsweis über die allgemeinen Ursachen im Auf und Ab der Arbeiterbewegung. — Geschichtliche Artikel vom Werden und Wirken des Malerverbandes, seinen Arbeitskämpfen; Dokumente aus alten Tagen zeigen der jetzigen Generation den mühevollen Aufstieg im stetigen Kampf für die Befreiung der Lebenslage. Wir haben den Wunsch, daß diese Entwürfe die richtige Einschätzung von den Lohnarbeitern im Malergewerbe erfährt, dann ist der Weg frei zu neuen Erfolgen. Zu dem 40jährigen Bestehen bringen wir unsern Glückwunsch dar.

Die Holzarbeiter-Zeitung — Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes — entfaltet in ihren letzten Nummern eine geradezu verbildliche Werbearbeit. Fandene Zeichnungen aus dem Berufsleben auch im Verkehr mit dem Arbeitgeber beim Verhandeln unterstützen wirksam den Inhalt der Werbenummern, ohne die sonstige Information durch die Verbandszeitung darunter leiden zu lassen. Die Aufmachung zeigt, welche Werbefreistaltung möglich ist; wohl hat der Verband seine eigene Druckerei und kann dadurch der Zeitung in gewisser Beziehung eine besondere Note geben. Dieser Hinweis soll aber keineswegs etwa den Wert der Initiative oder der Ausführung abschwächen. Im Gegenteil, uns anspornen, Ähnliches zu tun.

Behandlungen der Zahlstellen und Gauleitungen.

Berlin. Bewerbung. Die Stelle eines Ortsangestellten der Zahlstelle Berlin wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Für die Anstellung kommen nur Berliner Kollegen in Frage, die

mindestens 5 Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Bewerbungen mit Lebenslauf und einer kurzen schriftlichen Abhandlung über die Aufgaben und Ziele der freien Gewerkschaften sind bis zum 7. April 1925 mit der Aufschrift Bewerbung an den Zentralverband der Steinarbeiter, Zahlstelle Berlin SO. 16, Engelauer 25 zu richten. Die Ortsverwaltung, J. A.: Gust. Nitsche.

Sächsischer Landestarif für Werkstein- und Grabmalbetriebe vom 30. 4. 1923. (Gilt nicht für Granitwerksteinbetriebe und Granitschleifereien.) Der Nachtrag vom 10. 3. 1925 (Lohnabkommen) ist von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemeinverbindlich erklärt worden mit Wirkung ab 12. 3. 1925. Die Kollegen werden ersucht, das Lohnabkommen in allen Betrieben zur Durchführung zu bringen. Näheres auf Verlangen durch die Gauleitung.

Bezirk Halle-Merseburg. (Steinseher-Zwangsinnung.) Am Sonntag, dem 26. April, vormittags 11 Uhr, im Gasthaus Mars la Tour, Halle a. S., Wahl der Mitglieder zum Gesellensauschuß. — Die Filialen mögen hierzu Stellung nehmen, ihre Kandidaten nominieren und zahlreich zur Wahl erscheinen. J. A.: Paul Meißner senior, Vorsitzender des Gesellensauschusses.

Hannover. Um über die am Ort beschäftigte Steinseherzahl immer informiert zu sein, ist es notwendig, daß jeder zugereifte Steinseher sich umgehend beim Vorstand der Steinseher-Sektion anmeldet. Adresse: Peter Schreiber, Steinseher, Gummistr. 25, IV.

Adressenänderungen.

- Gau N.O.: Parahim. Vorl.: W. Schwabe, Altenauer Str. 4.
- Gau: Trebnitz. Kass.: Frh. Handke. — Dobrußka. Kass.: Ernst Krause, Luga Nr. 25.
- Gau: Magdeburg. Vorl.: Paul Schwarz, Kirchstraße 16.
- Gau: Wattenberg (Westf.). Vorl.: Frh. Schilling, Sedanstr. 11. Kass.: Urban Schilling, Bochumer Straße 60.
- Gau: Lörrach (Baden). Vorl.: Wilh. Stolzenhaller, Hauingen, Amt Lörrach. Kass.: Frh. Forsthuber, Brombacher Str. 26.
- Gau: Paimten. Vorl. u. Kass.: Rupert Hierl. — Bischofsgrün. Vorl.: Hans Hedler Nr. 109.
- Gau: Rührberg. Kass.: Willi Köth, Löblichstraße 27, III.
- Gau: Kolln. Vorl.: Friedr. Waltherr, Daubringen, Hauptstraße 9 — Rodenbach, Post Altenstadt (Hessen). Vorl. u. Kass.: Joh. Dönges. — Sprendshagen (Rheinhesen). Vorl. u. Kass.: Frh. Speth, Biebelshaus, Post Planig. — Mönzingen. Vorl. u. Kass.: Julius Becker, Rinn a. Rahe, Bahnenpfad 6.

Neue Bücher, Zeitschriften.

Wierteljahreshfte der Berliner Gewerkschaftsschule, Nr. 1, herausgegeben von der Schule selbst. Berlin SO. 16, Engelauer 24/25. Jahresabonnement 2.25 M., Einzelheft 75 Pfg. — Die Vierteljahreshfte sollen ein Mittel der Verständigung werden über die vielen noch ungelösten Fragen unserer gemeinschaftlichen Aufgabe, so heißt es im Vorwort und weiter: „Brauchten wir bis 1914 Agitatoren und Organisatoren, so brauchen wir heute auch Staatsmänner, Verwaltungsbeamte und Wirtschaftsjührer. Gelingt es uns nicht, unsern bisherigen Nachfolger, der großen Zahl, einen zweiten, die geistige Qualität, hinzuzugesellen, dann müssen wir auf unsern endgültigen Sieg verzichten.“ Darin liegt die Linie, nach der der Inhalt der Hefte aufgebaut sein wird. Außerdem enthält das 1. Heft eine informativische Behandlung und Aufführung der in Orten der deutschen Republik bestehenden Arbeiter-Bildungsanstalten und -einrichtungen. So werden die Vierteljahreshfte auf diesem Gebiete eine Art Führer sein, der sicher von den vielen Suchenden gern benutzt wird.

Anzeigen

Berlin.
Am Freitag, den 10. April (Karfreitag), vormittags 9 Uhr in den Musikerkäsalen, Kaiser-Wilhelm-Straße 31
Gemeinsame Versammlung aller Gruppen
Tagesordnung: 1. Bericht von der Abrechnung des I. Quartals. Wahl eines Vorsitzenden und eines Kassierers (Angestellte) 2. Wahl des Delegierten zum Verbandstag. 3. Verschiedenes.
Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird vollzähliges Erscheinen der Kollegen erwartet. Da um 1/2 Uhr der Saal geräumt werden muß, wird die Versammlung pünktlich eröffnet. Die Ortsverwaltung, J. A. Gustav Nitsche.

Für den Steinbruchbetrieb der Stadt Worms bei Aschbach i. O. werden für dauernde Beschäftigung gegen tarifmäßige Akkordlöhne
6-8 Granitpflastersteinrichter
gesucht. Unverheiratete oder alleinstehende Steinrichter wollen ihre Antragsunterlagen an Steinhauer Ph. Dürram, Aschbach bei Waldmichelbach i. O.

S. s. Granit-Maschinen-Handscheitler u. Steinmetzen
stellt sofort ein
Granitwerk P. Fingas, Liegnitz.
Ein tüchtiger, zuverlässiger
Werkzeug-Schmied
der Maschinenreparatur versteht und mit Luftkompressoren, Bohrer u. Luft-hämmer vollständig vertraut ist, noch nicht über 30 Jahre alt, sucht dauernde Stellung. Angebote unter 20 M. befördert der „Steinarbeiter“.

Mehrere tüchtige
Hauer und Polisöre
für Toiletten u. Bauarbeiten gesucht
Stein- u. Marmor-Werke
G. m. b. H.
Essen, Töpferstraße 104

Wir suchen sofort mehrere tüchtige
Pflastersteinkipper
für Keupersteinbrüche
Fr. Schneidewind, Steinbruch-Betriebe
Walhof bei Böselgfeld (Lippe).

Stöber, Steinhauer und Kipper
für Braunkohlensandstein, für dauernde Beschäftigung gesucht
F. W. Wigmann & Co.,
Annon i. Westfa en, Steinstr. 11.

Tüchtige
Steinmetzen u. Schritthauer
suchen zum sofortigen Eintritt
C. R. Risch & Co., Landsberg a. d. W.

Eine Anzahl tüchtige
Steinmetzen
werden gesucht. Näheres durch
Rud. Velke, Velpke i. Braunschweig.
Suche 2-3 tüchtige
Granitsteinhauer
gegen hohen Lohn und dauernde Beschäftigung
Franz Liese, Steinbruchbesitzer,
Würdinghausen i. W.

Steinarbeiter-Hosen
in nur allerbesten Qualitäten in Manchester, Leder, Pilot usw.
liefert nach Maß
Fritz Müller, Niederoderwitz i. Sa.
Zahlstellen erhalten 4 Wochen Kredit. Sammelaufträge Rabatt.

Gestorben.
Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle veröffentlicht, für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Statistik einzuhandeln sind.
In Solnhofen am 15. März der Marmorsteinmetz Johann Herterich, 45 Jahre alt, Lungentuberkulose.
In Speichershausen am 18. März der Größelmacher Magnus Aued, 52 Jahre alt, Althma.
In Göllich am 18. März der Marmorsteinmetz Karl Stranzfeld, 58 Jahre alt, Herzschlag.
In Quersfurt am 19. März der Steinseher Theodor Friele, 67 Jahre alt, Blasenleiden.
In Striegan am 21. März der Brecher Ferdinand Zichtner, 76 Jahre alt, Altersschwäche.
Chresthem Anderten!

Verantwortliche Schriftleitung Hermann Siebold Verlag
von Ernst Rindler beide in Leipzig
Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.